

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(14)0448 zu TOP 3a der TO am 12.06.13</p> <p>11.06.2013</p>
--

zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung - BT-Drs. 17/13079

zu Artikel 1 (SGB V)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 0 wird folgende Nummer 0a eingefügt:

0a. § 46 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„im Übrigen von dem Tag an, der auf den Tag der ersten ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt.“

Berlin, den 11. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Personen ohne Beschäftigungsverhältnis verlieren aufgrund der langjährigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 46 Abs. 1 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) unter bestimmten Umständen ihren Anspruch auf Krankengeld. Dies ist der Fall, wenn eine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens am letzten bzw. – je nach Auslegung der BSG-Rechtsprechung – am vorletzten Tag der bisherigen Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Sie verlieren also auch dann den Krankengeldanspruch, wenn die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit keine Lücke aufweist und wenn die Feststellung derselben durch den Arzt/die Ärztin nahtlos erfolgt.

Versicherte sind nicht in der Lage, die auf die BSG-Rechtsprechung zurückgehende, komplizierte Situation zu überblicken, weshalb eine relevante Zahl von Personen ihren Krankengeldanspruch auf die beschriebene Art und Weise verliert.

Betroffen vom oben beschriebenen Problem sind Personen, die zum Beispiel während der Arbeitsunfähigkeit arbeitslos werden oder die während der Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig werden und bei denen ein fortgesetzter Krankenversicherungsschutz mit Krankengeldanspruch nur infolge des Krankengeldbezuges besteht. Diese Personengruppen verlieren bei einer „verspätet“ festgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihren Status als Krankenversicherungsmitglied. Werden die Betroffenen im Anschluss als Familienversicherte geführt, verlieren sie damit automatisch ihren Anspruch auf Krankengeld. Besteht keine Möglichkeit zur Familienversicherung, können die Betroffenen für längstens vier

Wochen einen rückwirkenden Anspruch auf Krankengeld erwerben – etwa wenn sie eine neue Beschäftigung finden oder Arbeitslosengeld beziehen. Diese Möglichkeit haben langfristig erkrankte Personen faktisch nicht.

Krankengeldbezieher/-innen in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis haben im Unterschied zu Personen ohne Beschäftigung vier Wochen Zeit, um eine erneute ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Das Krankengeld wird bei ihnen nur für die Dauer ausgesetzt, für die sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen können.